

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt in Basel-Stadt seit 2012. Es ist sehr zu begrüßen, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen hat. Das Öffentlichkeitsgesetz kennt jedoch Einschränkungen bezüglich dem Erhalt von Informationen, wenn öffentliche oder private Interessen dem Gesuch entgegenstehen. Diese Einschränkungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die Gesetzesartikel und die dazu gehörende Verordnung lassen jedoch der Regierung einen relativ weitreichenden Interpretationsspielraum bezüglich der Beantwortung der jeweiligen Fragen.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie vielen Öffentlichkeitsgesuchen wurde seit 2012 nicht stattgegeben mit der Begründung, dass dem Informationszugang «öffentliche Interessen» (IDG §29, Abs 2) entgegenstehen?
2. Wie haben sich die Ablehnungen gestaltet aufgeschlüsselt nach der Auflistung der Gründe in IDG §29, Absatz 2, a) bis e)?
 - a. Wie oft wurde einem Öffentlichkeitsgesuch nicht stattgegeben mit der Begründung, dass dem Informationszugang «private Interessen» entgegenstehen?
3. Laut der Verordnung zum IDG gilt eine Einschränkung bezüglich des Zugangs zu «Berichten und Beschlussentwürfen, welche die Departemente und die Staatskanzlei im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Regierungsrat erstellen.» (IDV §24, Absatz 1).
 - a. Wie definiert der Regierungsrat die Worte «Berichte» und «Beschlussentwürfe»?
 - b. Was fällt alles unter diese Einschränkung?
 - c. Gilt diese Einschränkung auch für bereits beschlossene Gesetze?
4. Wie viele Male wurde eine Verfügung zu einem abgelehnten Öffentlichkeitsgesuch verlangt?
5. Wie oft wurde eine Verfügung zu einem abgelehnten Öffentlichkeitsgesuch vor einem Gericht angefochten?
6. Wie vielen Öffentlichkeitsgesuchen wurde insgesamt seit Existenz des Prinzips stattgegeben?

Beda Baumgartner